

Achtung bei der Arbeitsteilung in einer Berufsausübungsgemeinschaft

Übt einer der Partner einer Berufsausübungsgemeinschaft in nur marginalem Umfang ärztliche Berufstätigkeit aus und ist er fast ausschließlich mit Aufgaben der Praxisorganisation und des Managements betraut, kann diesem Partner aus steuerlicher Sicht die eigenverantwortliche und leitend freiberufliche Tätigkeit abgesprochen werden. Dies kann zur Qualifizierung als insgesamt gewerbliche Mitunternehmerschaft aller Partner der Berufsausübungsgemeinschaft führen und Gewerbesteuer zulasten der gesamten Gesellschaft auslösen, diese gewerblich infizieren (FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16.09.2021, Az.: 4 K 1270/19).

In dem entschiedenen Fall hatte bei einer Berufsausübungsgemeinschaft in der Rechtsform einer Partnerschaftsgesellschaft (PartG) eine steuerliche Betriebsprüfung stattgefunden. Dabei wurde festgestellt, dass ein Seniorpartner im Streitjahr 2010 die Merkmale freiberuflicher Tätigkeit in seiner Person nicht erfüllte. Seine Arbeit für die Praxis sei lediglich kaufmännischer und organisatorischer Natur gewesen, seine Umsätze aus Patientenbehandlung betragen in dem betreffenden Jahr einen Anteil von lediglich 0,028 %. Der betroffene Seniorpartner trug vor, dass allein die Größe der Praxis mit sieben Partnern, weiteren fünf angestellten Berufsträgern und insgesamt 35 Beschäftigten eine professionelle Aufteilung der betrieblichen Arbeitsprozesse erfordere, seine Verwaltungs- und Managementaufgaben unter anderem die Bereiche Hygiene und Röntgen, Personalführung, Vertragsangelegenheiten und Lieferanten, Datenschutz, Praxisfinanzen usw. umfassten und er seinen weiteren Partnern zudem konsiliarisch beratend jederzeit zur Verfügung stehe. Dies fand keine Beachtung.

Auch die gewandelten beruflichen Anforderungen an das Tätigkeitsbild (Beratung, Aufklärung und Dokumentation, Schulungen, Qualitätssicherung usw.) und die Darlegung, dass er ein „starker Akquisiteur und Berater“ sei, wurden als Argumente nicht zugelassen.

Dabei übte der Seniorpartner keine Tätigkeiten aus, die als „berufsfremd“ einzustufen waren und es fand keine originär gewerbliche Tätigkeit z. B. durch Verkauf von Produkten in der Praxis statt. Dennoch bestätigte das Finanzgericht den Betriebsprüfungsbescheid, alle Einkünfte der Partnerschaftsgesellschaft waren in vollem Umfang im Streitjahr als Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach § 15 Abs. 1 S. 1 i. V. m. Abs. 3 Nr. 1 EStG zu qualifizieren. Das Finanzgericht stellte grundsätzlich Folgendes fest:

- 1) Jeder Gesellschafter muss einen persönlichen Einsatz im arzttypischen Heilbereich erbringen, eine regelmäßige, ausschließlich kaufmännische Tätigkeit in nicht nur untergeordnetem Umfang (Leitung und Management der Praxis, Verwaltungs- und Geschäftsführerleistungen) führt zur Gewerblichkeit.
- 2) Jeder Gesellschafter muss die unmittelbare, persönliche und individuelle Arbeitsleistung seines freien Berufes in ausreichendem Umfang sowie „leitend“ (organisatorisch) und „eigenverantwortlich“ (Einsatz der eigenen Arbeitskraft mit fachlicher Verantwortung) selbst erbringen. Dies wird bei den Heilberufen an der individuellen Arbeitsleistung am Patienten festgemacht, auch wenn Delegation bei Überwachung und Teamarbeit mit be-

grenzter Arbeitsteilung üblich und typisch sind.

- 3) Die Rechtsform der Partnerschaftsgesellschaft (PartG) als solches führt nicht automatisch zur Qualifikation der Tätigkeiten der Gesellschafter bzw. der Gesellschaft als freiberuflich.
- 4) Die Arbeitsorganisation der Praxis muss eine feste, systematische Einbindung aller Gesellschafter in die Patientenbehandlung erkennen lassen und feste Behandlungstage gewährleisten. Die selbst erwirtschafteten Umsatzerlöse aus freiberuflicher Tätigkeit dürfen nicht nur marginal sein. Eine bloß faktische Verantwortungsübernahme für bestimmte Tätigkeitsbereiche ist nicht ausreichend.
- 5) Erbringen Gesellschafter einer Personengesellschaft ihre Leistungen teilweise freiberuflich und teilweise gewerblich, ist ihre Tätigkeit grundsätzlich als insgesamt gewerblich zu qualifizieren.

Das Finanzgericht hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache zugelassen. Die Angelegenheit ist beim BFH unter Az. VIII R 4/22 anhängig.

Henriette Marcus

Rechtsanwältin und
Fachanwältin
für Medizinrecht,
Frankfurt am Main,
E-Mail:
h.marcus@hfbp.de



Foto: Jens Bruchhaus

Ungültige Arztausweise

Folgende Arztausweise sind verloren und hiermit ungültig:

Arztausweis-Nr. 060057309 ausgestellt am 14.01.2019 für Anke Papenburg, Neu-Isenburg

Arztausweis-Nr. 060136081 ausgestellt am 20.10.2021 für Thomas Scheidt, Marburg

Teil 2

Arztausweis-Nr. 060207899 ausgestellt am 18.08.2022 für Dr. med. Stefanie Scheuermann-Jahn, Sindelfingen

Arztausweis-Nr. 060214407 ausgestellt am 12.09.2022 für Dr. rer. nat. Vu Thao-Vi Da, Frankfurt am Main